

Informationsvorlage 068/2020

öffentlich

**TOP: Informationen zum Stand des Konsolidierungskonzeptes
des Eigenbetriebes**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Betriebsausschuss	26.05.2020	5

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Sachstandsbericht:

Information zum Stand des Konsolidierungskonzeptes des Eigenbetriebes zur Vorbereitung der Wirtschaftsplanung 2021

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises erging am 07.02.2020 im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2020 für das Wirtschaftsjahr 2020 unter Punkt 4. die kommunalrechtliche Verfügung, dass gemäß § 2 EigBG LSA i.V.m. § 147 KVG LSA gegenüber dem Eigenbetrieb die Überarbeitung, Fortschreibung und erneute Beschlussfassung der Konzeption zur weiteren Entwicklung der vorhandenen Kultur- Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Weißenfels – Teil A (Konzept) angeordnet wird.

Darüber hinaus sind die im Konzept ausgewiesenen Aufstellungen der Konsolidierungseffekte gemäß Maßnahmenplan zu überarbeiten und bis spätestens 30.09.2020 der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde erging der ausdrückliche Hinweis, dass die Maßnahmen, die beschlossen wurden, gemäß § 100 Abs. 6 KVG LSA grundsätzlich verbindlich sind.

Wesentlicher Schwerpunkt der nachzuweisenden Konsolidierungseffekte ist u.a. die Beteiligung der Sportler/Sportvereine an den Betriebskosten, mit der im Wirtschaftsjahr 2021 eine Steigerung der Umsätze i.H.v. ca. 200 T€ erzielt werden könnte.

Um diesen Konsolidierungseffekt zu erreichen, sind die Beteiligung der Vereine und eine umfangliche Beratung mit den politischen Gremien erforderlich.

Im Betriebsausschuss am 26.05.2020 wird die Betriebsleitung des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels Vorschläge zur Kostenbeteiligung oder Leistungserbringung der Sportler/Sportvereine unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Sportfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Diskussion und weiteren Entscheidung vorstellen.

Das Rechtsamt der Stadt Weißenfels übergab dem Eigenbetrieb im Jahr 2013 Hinweise zum Sportfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012, die im Wesentlichen zusammengefasst werden:

Mit in Kraft treten des Sportfördergesetzes des Landes Sachsen Anhalt am 01.01.2013 ist das Vorhalten von Sportstätten als öffentliche gemeindliche Einrichtungen unverändert eine freiwillige Aufgabe. Das heißt, die Gemeinden entscheiden „frei“ darüber, ob sie und welche/wie viele kommunale Sportstätten als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung stellen und damit zugleich, ob sie vorhandene kommunale Sportstätten schließen. Für die bereitgestellten öffentlichen Sportstätten gelten für den Zugang zu diesen und die Sportnutzung dann jedoch die §§ 11 und 12 des Sportfördergesetzes mit folgenden Nutzungsprioritäten:

1. Nutzung für Schulsport in Sportstätten, in denen regelmäßig Schulsport stattfindet während der Schulzeit (§ 12 Abs.1). Dazu zählt auch der Sport in Schulsport AGs und im Rahmen von Schulsportwettkämpfen.
2. Nutzung für übergeordnete Belange (insbesondere Spitzensport), soweit sie dazu dienen.
3. Nutzung durch gemeinnützige Sportorganisationen zur nicht auf Gewinnerzielung gerichtete sportliche Betätigung.
4. Soweit der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird, dürfen Sportstätten zusätzlich Sportorganisationen entgeltlich zur kommerziellen Nutzung überlassen werden (§ 12 Abs. 3).

Somit besteht ein Nutzungsanspruch der gemeinnützigen Sportorganisationen außerhalb der Schulzeit und bei fehlenden übergeordneten Belangen oder besonderen Zweckbestimmungen. Die gemeinnützigen Sportorganisationen haben weiterhin grundsätzlich einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung (Soll-Vorschrift). Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten **kann** erfolgen. Dies kann die Gemeinde jedoch nicht einseitig bestimmen, sondern dies bedarf weiterhin des Einvernehmens.

Eine maßgebliche Regelung des Sportfördergesetzes LSA ist, dass Sportstätten gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung bestimmten gemeinnützigen und Sportorganisationen zur vorrangigen Nutzung überlassen werden dürfen, was zum gleichzeitigen Ausschluss anderer Sportorganisationen führt, die dazu nicht bereit sind.

Es ergeht der Hinweis auf § 12 Abs. 4, wonach bei Änderung des Rechtsträgers der Sportstätten zu gewährleisten ist, dass die zuvor erläuterten Regelungen (Nutzungen) eingehalten werden und auf diese Weise keine Umgehung der Zugangs- und Nutzungsrechte zu Lasten der gemeinnützigen Sportorganisationen entstehen. Dies betrifft z. B. die Vergabe der Betreuung der Sportstätte an Dritte.

Nicht davon erfasst dürfte jedoch sein, wenn die Eigenschaft der betreffenden Sportstätte als öffentliche Sportstätte endet indem sie privatisiert wird, also insbesondere das Eigentum an einen privaten (nicht öffentlichen Träger) übergeht und damit die öffentliche Aufgabenerfüllung enden soll.

Schikorr
Betriebsleiterin
Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels